

Unterrichtsvertrag

Allgemeine Unterrichtsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Der/die Schüler/in erklärt, dass er / sie auf die allgemeinen Unterrichtsbedingungen hingewiesen wurde und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden ist. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden, rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

2. Unterrichtsdauer/Ferien

Die Dauer des Unterrichts richtet sich nach den umseitig vereinbarten Zeiten. An gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien für allgemeinbildende Schulen fällt der Unterricht aus, ohne dass dies Einfluss auf das vereinbarte Honorar hat. Es gelten die Schulferien des Landes Nordrhein-Westfalen. Gelten für den Wohnsitz der Schülerin / des Schülers und den Wohnsitz der Lehrkraft unterschiedliche Ferienregelungen für allgemeinbildende Schulen, so sind letztere maßgeblich.

3. Unterrichtsausfall/Krankheit

Nimmt der/die Schüler/in am Unterricht nicht teil, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Gebührenerstattung. Der Schüler / die Schülerin verpflichtet sich, nicht zum Unterricht zu erscheinen, wenn er/sie so krank ist, dass für die Lehrkraft unmittelbare Ansteckungsgefahr besteht. Das Unterrichtshonorar bleibt hiervon unberührt. Bei schweren oder langwierigen Erkrankungen des Schülers / der Schülerin (mind. 3 Wochen Unterrichtsausfall) ist der Musiklehrer unverzüglich und schriftlich zu benachrichtigen und ein ärztliches Attest beizubringen. In diesem Fall wird dann, entsprechend der tatsächlichen Unterrichtsdauer eine Gebührenerstattung erfolgen.

Das Unterrichtshonorar ist auf einer Basis von 35 garantierten Unterrichtsstunden pro Jahr errechnet. Darüber hinaus erteilte Unterrichtsstunden werden nicht zusätzlich berechnet. Bei Unterrichtsausfall durch die Lehrkraft, besteht kein Anspruch auf Ersatz, so lange die 35 Unterrichtsstunden pro Jahr nicht unterschritten werden. Ein Nachholtermin für den ausgefallenen Unterricht wird von der Lehrkraft vorgeschlagen. Ein Anspruch des Schülers auf jeweils den gleichen Lehrer besteht nicht. Bei einer kurzfristigen Erkrankung des Lehrers (Grippe, etc.) besteht nach §616 BGB nicht die Pflicht den Unterricht nachzuholen. Ist der Lehrer langfristig erkrankt, können die Zahlungen 2 Wochen nach Krankheitsbeginn eingestellt werden. Darüber hinaus gezahlte Unterrichtsbeiträge werden erstattet.

4. Honoraranhebung

Eine Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die Lehrkraft ist zulässig, doch sie hat nach wirtschaftlichem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.

5. Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es besteht eine dreimonatige Probezeit, die mit der ersten Unterrichtsstunde beginnt. Soweit der Schüler den Vertrag über die Dauer der Probezeit hinaus nicht fortsetzen will, hat er dies dem Musiklehrer bis zum 10. Werktag vor dem Ablauf der Probezeit schriftlich mitzuteilen. Ansonsten wird der Vertrag unbefristet weitergeführt. Die Kündigung ist mit 6-Wochenfrist zum 31. April, 31. August und 31. Dezember zulässig; zu ihrer Wirksamkeit ist die Schriftform erforderlich. Bei Anhebung des Honorars ist eine Kündigungsfrist von 6 Wochen gegeben. Eine sofortige Kündigung des Vertrages ist insbesondere aus krankheitsbedingten Gründen oder grobem Fehlverhalten des Schülers / der Schülerin möglich.

6. Probezeit

Lehrkraft und die Schülerin / der Schüler haben während der Probezeit ein Kündigungsrecht mit Wochenfrist.

7. Vertragsänderung

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

8. Lernerfolg

Es wird darauf hingewiesen, dass regelmäßiges Üben Voraussetzung für einen Lernerfolg ist!